

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5473

05. März 2021

Kompensationszahlungen des Bundes für coronabedingte Erlösausfälle der Krankenhäuser

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat um öffentliche Informationen zu Kompensationszahlungen des Bundes für coronabedingte Erlösausfälle der Krankenhäuser gebeten.

Die rechtlichen Grundlagen für Kompensationszahlungen des Bundes sind die folgenden:

COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz

- In Kraft getreten am 28.03.2020.
- Gültig vom 16.03.2020 bis 12.07.2020.
- Ausgleichszahlung: Tagesbezogene Pauschale in Höhe von 560 € je nicht belegtem Bett.
- Referenzwert: jahresdurchschnittliche Belegungstage der stationär behandelten Patient*innen des Jahres 2019 pro Tag.
- Die tagesbezogenen Patient*innenzahlen werden vom Referenzwert abgezogen.

COVID-19-Ausgleichszahlungs-Anpassungs-Verordnung

- In Kraft getreten am 09.07.2020.
- Gültig vom 13.07.2020 bis 30.09.2020.
- Anpassung der Pauschale auf 360 €, 460 €, 560 €, 660 € oder 760 €.
- Die Eingruppierung in die jeweilige Pauschale erfolgt über den Schweregrad (CMI) der Behandlung der Patient*innen und der jeweiligen Verweildauer (VWD) des Jahres 2019.
- Wenn die Pauschale für das Krankenhaus >560 € beträgt, dann muss das jeweilige Krankenhaus in der 19. oder 20. KW 2020 mindestens einmal intensivmedizinische Behandlungskapazitäten an das DIVI-Register gemeldet haben.

Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

- In Kraft getreten am 19.11.2020.
- Gültig vom 18.11.2020 bis 31.01.2021 (zwischenzeitlich verlängert bis 28.02.2021).
- Für den Zeitpunkt des Anspruchs müssen die folgenden Kriterien auf Datenbasis des RKI erfüllt sein:
 - o Der 7-Tage-Inzidenzwert muss in einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt über 70 je 100.000 Einwohner*innen liegen.
 - o Es müssen weniger als 25 % freie betreibbare Intensivbetten in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt vorhanden sein.
 - o Voraussetzung ist die Teilnahme an der erweiterten (Stufe 2) oder der umfassenden (Stufe 3) Notfallversorgung.
- Die Krankenhäuser erhalten 90 % der jeweiligen ermittelten tagesbezogenen Pauschale nach der COVID-19-Ausgleichszahlungs-Anpassungs-Verordnung.

Zuschlag für persönliche Schutzausrüstung pro stationären Fall

- COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, in Kraft getreten am 28.03.2020.
- Gültig vom 01.04.2020 bis 30.06.2020.
- Zuschlag von 50 € pro voll- und teilstationären Fall.

- COVID-19-Ausgleichsänderungs-Verordnung, in Kraft getreten am 09.07.2020.
- Gültig vom 01.07.2020 bis 30.09.2020.
- Zuschlag von 50 € pro voll- und teilstationären Fall.
- Zuschlag von 100 € pro voll- und teilstationären Fall mit einer SARS-CoV-2-Infektion.

- Krankenhauszukunftsgesetz, in Kraft getreten am 29.10.2020.

- Gültig vom 01.10.2020 bis 31.12.2021.
- Zuschlag pro voll- und teilstationären Fall (Höhe muss individuell pro Krankenhaus verhandelt werden).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hat mitgeteilt, dass das Thema immer wieder in der GMK angesprochen worden ist.

Der Anlage ist die Rückmeldung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur insbesondere zu den Erörterungen über Kompensationszahlungen in der KMK und der GWK zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Philipp

Anlage:

Mitteilung des MBWK

24.02.2021

Regelungen zur Verbesserung der Finanzierungssituation der Universitätskliniken in der Covid-19 Pandemie und Positionierung der Wissenschaftsministerien

März 2020:

Das BMG legt einen Entwurf zum Krankenhausentlastungsgesetz vor. Die KMK (Kultusministerkonferenz) und GWK (Gemeinsame Wissenschaftskonferenz) fordern, die Freihaltepauschalen für Unikliniken von 560 auf 760€ pro Bett/Tag zu erhöhen, ebenso wie einen Ausgleich der gestiegenen Sachkosten für Verbrauchsmaterial.

Die Wissenschaftsministerinnen und -minister der Länder wenden sich gemeinsam an den Bundestagsausschuss für Gesundheit und bekräftigen weiter ihre Forderung nach einer finanziellen Entlastung der Maximalversorger und Unikliniken und Anpassung der Freihaltepauschalen auf 760 € pro Bett/Tag aufgrund der Corona Pandemie.

Das MBWK dringt im Bundesrat auf folgende Protokollerklärung zum Covid 19 – Krankenhausentlastungsgesetz.

Um weitere für die Universitätsmedizin im Besonderen und auch für die Maximalversorgungskrankenhäuser insgesamt erforderliche finanzielle Maßnahmen zu ermöglichen, sollte das Gesetz für diese Krankenhäuser schnellstmöglich nachgebessert werden. Wegen des höheren Case-Mixes und der Bedeutung für die ambulante Versorgung sind die Regelungen, die für alle Krankenhäuser gelten, nicht ausreichend. Gerade diese Krankenhäuser tragen die Hauptlast der Covid-19 Krise. Diese Regelungen sollten im Wege einer Verordnung vorgenommen werden.“

Das Krankenhausentlastungsgesetz wird am 25.03.2020 vom Bundesrat mit der Protokollerklärung aus Schleswig-Holstein verabschiedet.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein stockt den Investitionstitel des UKSH um 5,5 Mio € auf, um die Intensivkapazitäten auszubauen.

Mai 2020

Das BMG legt Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vor, im Zuge dessen u.a. das Krankenhausfinanzierungsgesetz geändert wird. Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen stellen einen Entschließungsantrag zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der eine Erhöhung der Freihaltepauschalen vorsieht sowie die Berücksichtigung der coronabedingten Erlösausfälle in den Hochschulambulanzen und weiterer Bereiche der ambulanten Krankenversorgung fordert.

Entschließungsantrag wird in der Sitzung des Bundesrates am 15.05.2020 angenommen.

August 2020

Das BMG legt den Entwurf des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) vor. Die Wissenschaftsministerinnen und -minister kritisieren den Gesetzesentwurf über die KMK, da er die Universitätskliniken und deren Bedeutung in der Pandemiebekämpfung nicht ausreichend berücksichtigt.

- Unikliniken sind nur eingeschränkt förderfähig und bei IT-Investitionen sogar ganz ausgeschlossen.
- Forderung nach vollständiger Förderfähigkeit der Unikliniken aus dem Krankenhauszukunftsfond

Das BMG legt am 28.08.2020 einen nachgebesserten Entwurf vor.

- Die Amtschefkommission (AKoM) tagte am 09.09./10.09.2020 in Bonn und beriet u.a. über den geänderten Entwurf.
- Die AKoM begrüßte vor allem die nun uneingeschränkte Förderfähigkeit von Uniklinken (können nun auch an IT Mitteln partizipieren) am Krankenhauszukunftsfond, ebenso wie die Aushandlung von krankenhausespezifischen Ausgleichssätzen für Erlösausfälle durch das Pandemiegeschehen. Gleichzeitig forderte sie noch einmal Nachbesserungen bei der Berücksichtigung ambulanter Erlösausfälle bei den auszuhandelnden Ausgleichssätzen sowie die Verlängerung der gegenwärtigen Ausgleichsregelung vom 30.09.2020 auf den 31.12.2020 (Ausgleich derzeit 560€ pro Bett/Tag) jedoch längstens bis zum Inkrafttreten des verhandelten Ausgleichssatzes.
- Den Abschlag für die Nicht-Bereitstellung und ggf. geringe Nutzung von IT Dienstleistungen ab dem 01.01.2025 lehnte die AKoM ab und plädiert für die Umwandlung in einen Zuschlag.

- Der Beschluss der AKoM sollte dem Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages bis zum 14.09.2020 als Stellungnahme zur Gesetzesanhörung zugeleitet werden.

Bundesrat beschließt das Krankenhauszukunftsgesetz am 18.09.2020.

Ergebnis:

- Unikliniken sind in allen Punkten förderfähig. Land SH kann aus seinem Anteil bis zu 10% der bereitgestellten IT-Mittel aus dem Krankenhauszukunftsfond für Uniklinika ausgeben.
- Abschlag bei Nicht-Bereitstellung und/oder nur geringe Nutzung von IT Dienstleistungen ab 2025 ist geblieben und ist weiterhin ein großer Kritikpunkt.
- Zudem regelt das Gesetz die Rahmenbedingungen für den anteiligen Ausgleich von Erlösrückgängen, die den Krankenhäusern aufgrund des Coronavirus entstanden sind und bislang nicht anderweitig ausgeglichen worden sind.

Aktuell werden noch folgende Maßnahmen zur finanziellen Absicherung der Krankenhäuser diskutiert/verfolgt:

- Die aktuell gültigen Ausgleichspauschalen sollten bis mindestens Ende März 2021 verlängert werden.
- Die aktuelle Staffelung der Ausgleichspauschalen sollte angepasst werden, sodass alle Universitätskliniken und Maximalversorger eine Pauschale i. H. v. 760 € erhalten.
- Universitätskliniken übernehmen Patientinnen und Patienten mit besonders schweren COVID-19-Verläufen aus der Region und sogar anderen Nachbarländern, sodass die Kopplung an den lokalen Inzidenzwert für sie nicht adäquat ist.
- Universitätskliniken und Maximalversorger sollten bei Abrechnung von Fällen mit COVID-19-Versorgung einen Zuschlag für jeden Belegungstag erhalten, um die erhöhten Aufwendungen und die entgangenen Einnahmen auszugleichen. Insbesondere diese Kliniken verzeichnen durch das veränderte Behandlungsspektrum hohe Erlösausfälle.
- Zur Kompensation coronabedingter Erlösrückgänge wurde mit dem Krankenhauszukunftsgesetz eine Regelung innerhalb des § 21 KHG aufgenommen. Eine entsprechende Regelung für Erlösrückgänge im Jahr 2021 sollte bereits jetzt gesetzlich verankert werden, um allen Krankenhäusern Planungssicherheit zu geben. Hierbei sollten nicht nur das (teil-)stationäre Leistungsgeschehen berücksichtigt werden, sondern explizit auch der ambulante Bereich, welcher insbesondere an den Universitätskliniken einen wesentlichen Anteil an den Erlösen aus der Krankenversorgung einnimmt.
- Ausgangsgrundlage für das Budget 2021 sollte die Budgetvereinbarung 2019 zzgl. Veränderungswert sein.

- Zusätzlich muss ein Anspruch auf einen nachträglichen krankenhausindividuellen Ausgleich für krisenbedingte Mehrkosten, die nicht durch das Budget 2021 abgegolten sind, gesetzlich verankert werden.
- Der Pflegeentgeltwert in Höhe von 185 € sollte als Liquiditätsstütze beibehalten werden.
- Das 5-Tage-Zahlungsziel der Krankenkassen für die Begleichung von Krankenhausrechnungen sollte dauerhaft beibehalten werden